



**RECKENBERG
GRUPPE**

**Zweckverband zur
Wasserversorgung der**



- ☐ Reckenberg-Gruppe
- ☐ Büchelberger Gruppe
- ☐ Gnotzheimer Gruppe
- ☐ Pfofelder Gruppe

Reutbergstraße 34
91710 Gunzenhausen
Tel: 09831/6781-0
Fax: 09831/6781-40
E-Mail: info@reckenberg-gruppe.de
www.reckenberg-gruppe.de
www.buechelbergergruppe.de
www.gnotzheimergruppe.de
www.pfofeldergruppe.de

Antrag

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Antrag bitte mindestens 14 Tage vor geplanter Ausführung beim Zweckverband einreichen.

- ☐ für die Herstellung eines Neuanschlusses ☐ mit Bauwasseranschluss
- ☐ für die Änderung / Reparatur des vorhandenen Wasseranschlusses

Bauort:

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Das Grundstück wird genutzt als:

- ☐ Wohngrundstück
 - ☐ landwirtschaftliches Grundstück
 - ☐ Gewerbegrundstück
- Gewerbeart: _____

Grundstücksgröße in m²: _____ Anzahl der Wohneinheiten: _____ WE

Anschrift des Antragstellers:

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail: _____

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller):

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail: _____

Genehmigung des Bauvorhabens:

Das Bauvorhaben wurde vom Landratsamt: Ansbach / Roth / Weißenburg – Gunzenhausen

am _____, Bauplannummer: _____ genehmigt.

Das Bauvorhaben wurde im Freistellungsverfahren der Stadt / Gemeinde / Markt _____

am _____ genehmigt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Eine Kopie des genehmigten amtlichen Lageplanes (M 1 : 1000)
- Eine Kopie der Gebäudegrundrisse mit Außenmaßen (Keller-, Erd- und Dachgeschoss)
- Eine Kopie des Gebäudequerschnittes
- Eine Kopie der Ansichten der/des Gebäude/s

Anlagen des Abnehmers:

Die Hausinstallation ist grundsätzlich durch einen autorisierten Handwerksbetrieb auszuführen. Die einschlägigen DIN – DVGW – Vorschriften sind einzuhalten. Dies wird bestätigt.

Firma: _____

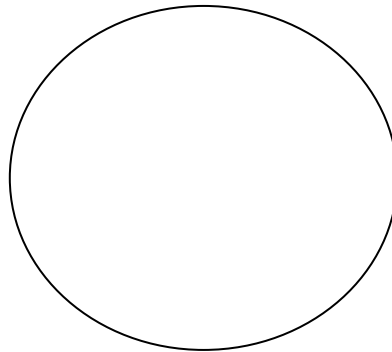
Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Verantwortliche Fachkraft (Name, Vorname): _____

Ist das Installationsunternehmen beim Zweckverband im Installationsverzeichnis geführt? Ja ☐ Nein ☐

Installateurstempel:
(ausgehändigt vom
Wasserzweckverband)



Ausweisnummer: _____

Unterschrift Fachkraft:

Ohne Angabe eines Installateur Unternehmens kann kein Antrag bearbeitet werden.

Sollte das Installationsunternehmen nicht beim Zweckverband geführt sein, so muss ein Antrag auf Einzelgenehmigung zur Ausführung von Wasserinstallationen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes durch den Installateur gestellt werden.

Die Verlegung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, einschließlich des Wasserzählerbügels erfolgt immer durch den Zweckverband! Für die Beitragsfestsetzung und die Herstellung des Hausanschlusses gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtzeit wird zu den gleichen Sätzen wie die Arbeitszeit abgerechnet.

Mit meiner Unterschrift erteile ich den Auftrag, den Wasseranschluss herzustellen.

Der mitunterzeichnete Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller) stimmt der Herstellung des Wasseranschlusses und den Erhalt der Rechnungen und Bescheide für den Anschluss zu.

Ort, Datum

Antragsteller

Grundstückseigentümer

Erklärung für die Ausführung von Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück für die Verlegung der Trinkwasserleitung:

Anschrift des Antragstellers:

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Arbeiten im öffentlichen Grund:

Die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für den Hausanschluss im öffentlichen Grund und Boden (Straße, Gehweg) werden durch den Zweckverband ausgeführt.

Arbeiten auf dem eigenen Grundstück:

Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück sind vom Anschlussnehmer auszuführen. Dieser übernimmt die volle Garantie für eine fachgerechte Abwicklung aller Arbeiten. Es wird empfohlen, für die Ausführung der Erdarbeiten eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Festlegung der Trassierung der Hausanschlussleitungen und die zeitliche Abwicklung aller Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit unserer technischen Abteilung zu treffen.

Die Grabenabmessungen werden an der Baustelle festgelegt. Näheres weiter unten.

Ich führe die Erdarbeiten auf meinem Grundstück in eigener Regie aus. Für Schäden an den Hausanschlussleitungen, die auf unsachgemäße Ausführung der Erdarbeiten zurückzuführen sind, übernehme ich die volle Haftung.

Ort, Datum

Antragsteller / Grundstückseigentümer

Grabenabmessungen:

In der Regel gilt bei Grabarbeiten eine Breite von 60 cm. Die Tiefe beträgt bei Wasserleitungen ca. 1,25 m.

Der Rohrgraben ist in erforderlicher Breite auszuheben. Das Aushubmaterial ist seitlich zu lagern, dabei muss ein Arbeitsraum von beidseitig 60 cm Breite freigehalten werden. Ab einer Tiefe von 1,25 m sind die Grabenwände abzuböschten bzw. zu verschalen. Die Grabensohle ist steinfrei einzuebnen und von Fremdkörpern und Wasser freizuhalten. Ein Sandbett von ca. 10 cm ist einzubringen.

Nach dem Einlegen der Hausanschlussleitung durch den Zweckverband und erfolgter Spannungs- bzw. Druckprobe ist diese mit 20 cm Sand zu überdecken und von Hand zu verdichten. Der restliche Rohrgraben ist in Lagen von 30 cm mit steinfreiem Auffüllmaterial zu verfüllen und zu verdichten.

Mauerdurchbrüche sind in entsprechender Größe herzustellen und nach Verlegung der Schutzrohre wasserdicht zu verschließen.



Informationen zum Datenschutz

Datenschutzhinweise – Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Antrag Herstellung / Änderung / Reparatur Hauswasseranschluss

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe
Reutbergstr. 34
91710 Gunzenhausen
E-Mail: info@reckenberg-gruppe.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe
Reutbergstr. 34
91710 Gunzenhausen
E-Mail: datenschutzbeauftragter@reckenberg-gruppe.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Der Zweckverband benötigt Ihre Daten, um Ihnen einen Wasseranschluss zur Verfügung stellen zu können. Hierunter fällt die Antragsbearbeitung, die Veranlagung der Wassergebühren, die Festsetzung von Kostenerstattungen und die Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie der Erhebung anderer Kosten nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) bzw. Wasserabgabensatzung (WAS) oder einer anderen gültigen Kostensatzung.

Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 KAG sowie der jeweils gültigen BGS und WAS.

5. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Der Zweckverband erhebt folgende Daten zur Herstellung eines Hausanschlusses von Ihnen: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Anschrift Bauvorhaben, Kontaktdaten Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller), Fl.-Nr. sowie Name und Anschrift des Vertragsinstallateurs.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten aus dem Antrag werden an die technische Abteilung zur Herstellung des Bauwasseranschlusses bzw. nach Fertigstellung des Bauvorhabens zur Herstellung des Wasseranschlusses weitergegeben. Ebenso erhält die Verwaltungsabteilung Ihren Antrag zur Abrechnung und Erstellung der Bescheide für Grundstücks- und Geschoßflächen. Die kaufmännische Abteilung erhält ihre Daten zur Erstellung des Bauwasser- und Hausanschlussbescheides und nach Einbau des Wasserzählers erfolgt die Datenverarbeitung in der Verbrauchsabrechnung zur Abrechnung des jährlichen Wasserverbrauchs.

Zur Abrechnung der jährlichen Kanalgebühren wird eine Verbrauchsliste mit folgenden Daten an die jeweils zuständige Gemeinde übermittelt: Kunden- u. Zählernummer, Zähleranfangs- u. Endstand, Verbrauch, Name, Adresse und Ort der Abnahmestelle.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß §§ 169 – 171 Abgabenordnung bzw. Kommunalhaushaltsverordnung gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre. Die personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 30 Jahre gespeichert, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt. Darüber hinaus werden sie dauerhaft zu Dokumentationszwecken archiviert.

8. Ihre Datenschutzrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 – 18, 21 DSGVO). Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z.B. Abgabenordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz). Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO).